

Präsidentin des Nationalrates
Doris Bures
Parlament
1017 Wien

Wien, am 21. Juni 2016

Geschäftszahl (GZ): BMWFW-10.101/0256-IM/a/2016

In Beantwortung der schriftlichen parlamentarischen Anfrage Nr. 9055/J betreffend "Naherholungsraum Augarten", welche die Abgeordneten Sigrid Maurer, Kolleginnen und Kollegen am 21. April 2016 an mich richteten, stelle ich fest:

Antwort zu den Punkten 1 bis 10 und 17 bis 31 der Anfrage:

Zuständigkeitshalber ist auf die Beantwortung der parlamentarischen Anfrage Nr. 9054/J durch den Herrn Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft zu verweisen.

Antwort zu Punkt 11 der Anfrage:

Derzeit dürfen die Burghauptmannschaft Österreich und die Bundesgärten sowie von diesen beauftragte Bau- bzw. Lieferfirmen mit dem Auto in den Augarten einfahren. Weiters ist es den Nutzern (insbesondere Wiener Sängerknaben, MuTh - Konzertsaal der Wiener Sängerknaben, Filmarchiv Austria, Porzellanmanufaktur Augarten und Museum) und den Besucherinnen und Besuchern des Café-Restaurants Augarten gestattet, in den Augarten einzufahren.

Antwort zu Punkt 12 der Anfrage:

Die erwähnten Parkplätze befinden sich im Bestand der Porzellanmanufaktur Augarten und können von Besucherinnen und Besucher der Porzellanmanufaktur, des Porzellanmuseums und den Café- bzw. Restaurantbesucherinnen und Restaurantbesucher dieses Lokals benützt werden.

Antwort zu Punkt 13 der Anfrage:

Das derzeit aufrechte Verkehrskonzept einschließlich der Schrankenlösung wurde in den seinerzeitigen Bauverhandlungen bezüglich der Porzellanmanufaktur von der Stadt Wien behördlich genehmigt.

Antwort zu Punkt 14 der Anfrage:

Im Bescheid vom 20. Oktober 1989, GZ MBA2-Ba1210/6/88 sind betreffend des Parkens und der Zufahrt folgende Auflagen vorgeschrieben:

- 1) Das Parken von Kraftfahrzeugen auf dem Fahrplatz vor dem Alttrakt darf nur auf der linken und rechten Seite (von der Oberen Augartenstraße aus gesehen) sowie direkt vor dem Alttrakt erfolgen. Die Parkordnung ist durch deutliche Hinweisschilder zu kennzeichnen.
- 2) Von den auf der vorderen Seite des Vorplatzes gelegenen zwei Wohnhäusern ist ein Abstand der geparkten und abgestellten Kraftfahrzeuge von mindestens 7,7 m einzuhalten. Dieser Bereich ist durch entsprechende Hinweisschilder deutlich zu kennzeichnen.
- 3) Die Zufahrten zu den Parkplätzen auf dem Vorplatz dürfen nur auf den an der linken und rechten Seite des Vorplatzes angeordneten Zufahrtswegen erfolgen; auf diesen Zufahrtswegen ist eine Einbahnregelung einzurichten. Darauf ist durch deutliche Hinweisschilder hinzuweisen.
- 4) Auf den Wegen des Vorplatzes darf lediglich mit einer Geschwindigkeit von max. 10 km/h gefahren werden. Darauf ist durch deutliche Hinweisschilder hinzuweisen.
- 5) Für Besucherbusse ist eine eigene Parkordnung zu erstellen und diese durch Hinweistafeln zu kennzeichnen. Die Busse dürfen jedoch nur in einem Abstand von 25 m vor den beiden im Zufahrtsbereich zur Betriebsanlage gelegenen Wohnhäusern abgestellt werden.

Antwort zu Punkt 15 der Anfrage:

Dies soll u.a. durch bessere Warn- und Hinweisschilder sichergestellt werden.

Antwort zu Punkt 16 der Anfrage:

Die Porzellanmanufaktur Augarten beobachtet die Abstellung der KFZ sehr genau und lässt bei offensichtlichem Missbrauch Fahrzeuge abschleppen.

Dr. Reinhold Mitterlehner

